

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Antliche Sammlung!

2357 044

1

Gesetz: BGB § 2267; TestG § 28 Abs. 2.

Rechtssatz: Ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament kann in erleichterter Form nur in der Weise errichtet werden, daß einer der Ehegatten das Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet.

Aktenzeichen: V BIW 52/57

Beschluß des BGH vom 28. Januar 1958

AG Hannover
OLG Celle

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Bauern Heinrich M [REDACTED] in R [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerdegegners und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Bauer Friedrich B [REDACTED] in E [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerdeführer und
Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Januar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Raither
beschlossen:

I. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
wird der Beschluß des Senats für Landwirt-
schaftssachen des Oberlandesgerichts in Celle
vom 9. September 1957 (mit Ausnahme der Fest-
setzung des Geschäftswerts) aufgehoben und
die sofortige Beschwerde des Antragsgegners
gegen den Beschluß des Amtsgerichts in Hannover
vom 2. April 1957 zurückgewiesen.

Die gerichtlichen Kosten des Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeverfahrens werden dem Antrags-
gegner auferlegt, der dem Antragsteller die
außergerichtlichen Kosten des Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat.

II. Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwer-
deverfahren auf 14 500 DM festgesetzt.

17

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die am 13. Juli 1954 verstorbene Ehefrau Ella B. geb. M. war mit dem Antragsgegner verheiratet. Das einzige Kind aus dieser Ehe ist im Jahre 1927 im Alter von 3 Jahren verstorben. Die Eltern der Erblasserin sind ebenfalls vor ihr verstorben. Bei ihrem Tode lebte noch ihr Bruder Heinrich M., der Antragsteller.

Die Erblasserin war Eigentümerin des in B. gelegenen, im Grundbuch von B. Band Blatt 71 eingetragenen Hofes Nr. 3, der 31,3791 ha umfaßt und dessen Einheitswert 14 500 DM beträgt. Sie war ferner zu einem Bruchteil von 1/4 Miteigentümerin des in Grundbuch von E. Band Blatt 257 eingetragenen, im übrigen ihrem Ehemann gehörigen Hofes in Größe von 27,6551 ha mit einem Einheitswert von 22 600 DM. Der Hof in B. war schon zu Lebzeiten der Erblasserin verpachtet und wird auch jetzt noch in dieser Weise genutzt.

Die Erblasserin hat zwei letztwillige Verfügungen hinterlassen, die sie lediglich unterschrieben hat. Die erste ist am 25. Juli 1941 errichtet, nachdem der Antragsgegner einen Gestellungsbefehl erhalten hatte. Sie ist von dem Antragsgegner zusammen mit seiner letztwilligen Verfügung auf einem Bogen Papier niedergeschrieben, dessen Rückseite unbeschrieben ist. Diese Urkunde hat folgenden Wortlaut:

"Mein letzter Wille

Zu meinem alleinigen Erben meines gesamten Vermögens ernenne ich meine Ehefrau Ella B. geb. M. in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E[REDACTED]. Bezüglich des Erbhofes in E[REDACTED] soll meine Frau jedoch nur unbefreite Vorerbin werden. Zum Nacherben ernenne ich meinen Bruder Herbert B[REDACTED] in R[REDACTED]. Sollte mein Bruder Herbert vor antritt der Nacherbfolge versterben ohne eine testamentarische Bestimmung getroffen zu haben soll meine Frau den Würdigsten aus meiner Blutslinie zum Nacherben für den Erbhof in E[REDACTED] bestimmen.

E[REDACTED] den 25. Juli 1941

Als Zeuge Friedrich Ho[REDACTED]

Friedrich B[REDACTED]

Mein letzter Wille!

Zu meinem alleinigen Erben meines in B[REDACTED] Kreis N[REDACTED] belegenen Hofes ernenne ich meinen Ehemann Friedrich B[REDACTED] in E[REDACTED]

E[REDACTED] den 25. Juli 1941

Frau Ella B[REDACTED]

geb. M[REDACTED]

Als Zeuge Friedrich Ho[REDACTED]."

Abgesehen von den Worten "Als Zeuge Friedrich Ho[REDACTED]" die dieser selbst hinzugefügt hat, sind die beiderseitigen Verfügungen eigenhändig von dem Antragsgegner geschrieben worden. Dieser hat die als seinen eigenen letzten Willen abgegebene Erklärung eigenhändig unterschrieben und unter seiner Unterschrift mit folgendem Stempel versehen: "Erbhofbesitzer Friedrich B[REDACTED] E[REDACTED] u.H. [REDACTED]". Die als letzter Wille der Ehefrau B[REDACTED] aufgesetzte Erklärung hat die Erblasserin eigenhändig unterzeichnet.

Die zweite letztwillige Verfügung ist kurz vor einer Operation der Erblasserin unter Zuziehung des Zeugen Ho[REDACTED] errichtet worden. Sie lautet:

"Mein letzter Wille!

Zu meinem alleinigen Erben des vom Hofe Nr. [REDACTED] in E[REDACTED] betragenen Anteils in Höhe von einem Viertel setze ich meinen Ehemann Friedrich B[REDACTED] ein

E[REDACTED] den 2. März 1946

Als Zeuge Friedrich Ho[REDACTED]
Ella B[REDACTED] geb. M[REDACTED]".

Auch diese letztwillige Verfügung ist von dem Antragsgegner eigenhändig geschrieben und von der Ehefrau B[REDACTED] nur eigenhändig unterzeichnet worden. Den Zeugenvermerk hat der Zeuge Ho[REDACTED] geschrieben.

Im November 1954 beantragte der Antragsgegner die Ausstellung eines Erbscheins nebst Hoffolgezeugnisses des Inhalts, daß die Erblasserin hinsichtlich ihres Anteils an dem Hofe in E[REDACTED] und des Hofes in B[REDACTED] von ihm allein und hinsichtlich des höffreien Vermögens von ihm und ihrem Bruder Heinrich (Antragsteller) zu je 1/2 beerbt worden sei. Diesen Antrag wies das Amtsgericht zurück, weil der Antragsgegner wegen Formungültigkeit der letztwilligen Verfügung der Erblasserin vom 25. Juli 1941 kraft Gesetzes nur Hofvorerbe des Hofes in B[REDACTED] geworden sei. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hob das Beschwerdegericht durch Beschluß vom 17. September 1956 die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts mit der Begründung auf, daß die letztwilligen Verfügungen der Erblasserin und des Antragsgegners vom 25. Juli 1941 als gemeinschaftliches Testament gültig seien und der Antragsgegner

daher Hoferbe des Hofes in B [REDACTED] geworden sei. Auf Grund dieser Entscheidung erteilte das Amtsgericht den Erbschein nebst Hoffolgezeugnis antragsgemäß. Der Antragsgegner wurde daraufhin als Eigentümer des Hofes in B [REDACTED] im Grundbuch eingetragen.

In dem gegenwärtigen Verfahren hat der Antragsteller die Feststellung des Hoferben bezüglich des Hofes in B [REDACTED] begehrt. Er hat die Auffassung vertreten, daß der Erbschein, soweit er diesen Hof betrifft, u. richtig ist, und das ausgeführt: Der Antragsgegner sei nur Hoffvorerbe des Hofes in B [REDACTED] geworden, weil die letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 25. Juli 1941 sowohl als Einzeltestament als auch als Teil des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute nichtig sei. Vorbedingung für die Gültigkeit eines gemeinschaftlichen Testaments sei - abgesehen von der erleichterten Form des § 2267 BGB bzw. § 28 Abs. 2 TestG -, daß zwei nach § 2247 BGB bzw. § 21 TestG formgültige Einzeltestamente errichtet seien. Das Testament der Erblasserin vom 25. Juli 1941 sei aber ungültig, da sie dieses nur unterschrieben, nicht aber auch selbst geschrieben habe. Auch fehle es an einer Erklärung der Eheleute B [REDACTED], daß ihre letztwilligen Verfügungen ein gemeinschaftliches Testament darstellen sollten. Eine derartige Erklärung sei aber unerläßliche Voraussetzung für die Annahme eines solchen Testaments.

Der Antragsteller hat beantragt, festzustellen, daß der Antragsgegner mit dem Tode seiner Ehefrau nur gesetzlicher Vorerbe im Sinne des § 6 Abs. 3 HÖfO des Hofes in B [REDACTED] geworden ist.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung dieses Antrages gebeten und die Ansicht vertreten, daß die letztwilligen Verfügungen vom 25. Juli 1941 als gemeinschaftliches Testament Gültigkeit besitzen. Für die Richtigkeit dieses Standpunktes hat er sich auf die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 17. September 1956 in dem vorausgegangenen Erbscheinsverfahren berufen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat dem Antrag des Antragstellers entsprochen, weil die Erblasserin in ihrer letztwilligen Verfügung vom 25. Juli 1941 die Form des § 21 TestG nicht gewahrt habe und diese daher ungültig sei. Diese Unwirksamkeit kann nach Ansicht des Amtsgerichts nicht durch die Feststellung geheilt werden, daß es sich bei den Erklärungen der Eheleute B. um ein gemeinschaftliches Testament handle. Das Amtsgericht hat dementsprechend festgestellt, daß der Antragsgegner kraft Gesetzes nur Hofvorerbe geworden ist.

Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hat das Beschwerdegericht nach Vernehmung des Bauern Friedrich H. als Zeugen unter Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses festgestellt, daß der Antragsgegner mit dem Tode seiner Ehefrau am 13. Juli 1954 unbeschränkter Hoferbe geworden ist.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er die Wiederherstellung der Entscheidung des Amtsgerichts begehrt. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Das Beschwerdegericht hat die Zulässigkeit des Feststellungsantrages bejaht und das rechtliche Interesse des Antragstellers darin gesehen, daß er gemäß § 6 Abs. 3 HÖfO in Verbindung mit § 5 Nr. 5 HÖfO Nacherbe bezüglich des Hofes in B. sein würde, falls die letztwillige Verfügung der Erblasserin über diesen Hof keine Gültigkeit haben sollte. Es hat ferner ein Rechtsschutzinteresse des Antragstellers für gegeben erachtet, weil der Antragsgegner als Eigentümer des Hofes im Grundbuch eingetragen ist und infolgedessen das von dem Antragsteller für sich in Anspruch genommene Recht jederzeit durch Verfügungen beeinträchtigen kann.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag des Antragstellers als unbegründet angesehen, da die letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 25. Juli 1941 als gemeinschaftliches Testament Gültigkeit besitze. Den Willen der Eheleute B. zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments hat das Beschwerdegericht aus dem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der letztwilligen Verfügungen, aber auch daraus hergeleitet, daß die Eheleute nach den Bekundungen des Zeugen H. vor der Niederschrift den Inhalt der beiderseitigen Erklärungen besprochen haben und jeder Ehegatte sodann über seinen Grundbesitz zugunsten des anderen verfügt hat.

Den Willen der Erblasserin, mit ihrem Ehemann gemeinschaftlich handeln zu wollen, hat das Oberlandesgericht auch daraus gefolgert, daß diese entweder den Antragsgegner aufgefordert habe, ihre Erklärung zu Papier zu bringen, oder doch damit einverstanden gewesen sei, da sie die von dem Antragsgegner geschriebene Verfügung unterzeichnet habe.

Das Beschwerdegericht hat im Gegensatz zum Amtsgericht die Auffassung vertreten, daß die letztwilligen Verfügungen der Eheleute B. vom 25. Juli 1941 der äußeren Form nach den Anforderungen entsprechen, die an ein gemeinschaftliches Testament zu stellen seien. Es hat hierzu ausgeführt: Es kämen hier die Vorschriften des damals geltenden Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 (RGBl S. 973) zur Anwendung. Da nicht beide Ehegatten die Erklärung am Schluß unterzeichnet hätten, seien ihre letztwilligen Verfügungen zwar nicht in der Form des § 28 Abs. 2 TestG abgefaßt, nach dem es zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments gemäß § 21 TestG genüge, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichte und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung nur eigenhändig mitunterzeichne. Das sei auch nicht erforderlich; denn § 28 Abs. 2 TestG sei nicht dahin zu verstehen, daß die in ihm vorgesehene Art und Weise der Errichtung die einzig mögliche Form vorschreibe, in der Eheleute gemeinschaftlich testieren könnten. Der Sinn der Stellung der Unterschriften beider Ehegatten unter der beiderseitigen letztwilligen Verfügung gemäß § 28 Abs. 2 TestG sei der, erkennbar zu machen, daß beide mit dem Charakter der Gemeinschaftlichkeit einverstanden seien. Daraus folge, daß da, wo dieses Einverständnis sich aus sonstigen Umständen ergebe, die Tatsache, daß die abgeschlossene Urkunde von einem Ehegatten unterzeichnet sei, der das gesamte Testament aufsetzende Ehegatte aber nur den auf ihn bezüglichen Teil des Testaments unterschrieben habe, dem Testament nicht den Charakter einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung nehmen könne. Wenn beide Ehegatten erkennbar in gewolltem Zusammenwirken in einer einheitlichen Urkunde ihren letzten Willen festgelegt hätten, so greife für dieses gemeinschaft-

liche Testament die für ein solches vorgesehene Formerleichterung Platz. Da hiernach das gemeinschaftliche Testament gültig sei, sei der Antragsgegner beim Tode seiner Ehefrau unumschränkter Hoferbe geworden.

Die Rechtsbeschwerde rügt, daß das Oberlandesgericht ebenso wie in seiner Entscheidung vom 17. September 1956 im wesentlichen nur die Frage behandelt habe, ob die Eheleute B. ein gemeinschaftliches Testament errichtet hätten, daß es sich dagegen nicht mit der weiteren Frage nach der Formgültigkeit der letztwilligen Verfügung der Erblasserin auseinandergesetzt habe. Die Rechtsbeschwerde zieht nicht in Zweifel, daß die Eheleute B. am 25. Juli 1941 ein gemeinschaftliches Testament errichten wollten, meint aber, das errichtete Testament entspreche weder den Formerfordernissen des § 21 TestG (jetzt § 2247 BGB) noch der erleichterten Form des § 28 Abs. 2 TestG (jetzt § 2267 BGB). Sie wendet sich gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß hier die Formerleichterung des § 28 Abs. 2 TestG Platz greifen könne, da die Eheleute B. das Testament gerade nicht in der dort vorgesehenen Form errichtet hätten. Die Rechtsbeschwerde meint ferner, die Erblasserin habe auch die Form des § 21 TestG nicht gewahrt, und leitet daraus her, daß ihre letztwillige Verfügung sowohl als Einzeltestament als auch im Rahmen eines gemeinschaftlichen Testaments formnichtig sei. Daraus zieht sie den Schluß, daß die gesetzliche Erbfolge eingetreten, der Antragsgegner daher nur Hofvorerbe geworden ist und der Antragsteller als Nacherbe in Betracht kommt, dem der Hof von seiner Mutter zugefallen sei und der diesen dann in der Inflationszeit als Sachwert auf seine Schwester übertragen habe.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 24 Abs. IwVG zulässig. Sie ist auch begründet.

Nicht zu beanstanden ist die Ansicht des Beschwerdegerichts, daß es sich hier um einen Feststellungsantrag auf Grund des § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO handelt, obwohl lediglich streitig ist, ob der Hofnachfolger Vollerbe oder nur Vorerbe geworden ist; denn auch in einem solchen Falle hat das Verfahren einen Streit um die Hoferbfolge zum Gegenstand, der sich von dem in § 37 Abs. 1 Buchst. f LVO angeführten Falle nur dadurch unterscheidet, daß nicht die Person des Hofnachfolgers, sondern nur der Inhalt seiner Rechtsstellung streitig ist (vgl. Beschlüsse des erkennenden Senats vom 5. Mai 1953, V BLw 113/52, RdL 1953, 191 = LM Nr. 9 zu § 37 LVO und vom 22. September 1953, V BLw 33/53). Das Oberlandesgericht hat auch das rechtliche Interesse und das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers mit zutreffender Begründung bejaht. In der Sache selbst kann der Entscheidung des Beschwerdegerichts indessen nicht beigetreten werden.

Gegen die Annahme des Oberlandesgerichts, daß es sich bei den letztwilligen Verfügungen der Eheleute B. vom 25. Juli 1941 um ein gemeinschaftliches Testament handle, hat die Rechtsbeschwerde keine Rügen erhoben; sie teilt sogar diese Ansicht. Ob diese Würdigung des Sachverhalts angreifbar ist, kann auf sich beruhen; denn es kommt hier nicht entscheidend auf die Frage an, ob in den Erklärungen des letzten Willens der Eheleute B. vom 25. Juli 1941 Einzeltestamente zu finden sind oder die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments geschehen werden kann, wesentlich ist vielmehr, ob bei diesen letztwilligen Verfügungen die zwingenden gesetzlichen Formvorschriften gewahrt worden sind.

Das Oberlandesgericht bejaht letzteres und begründet dies damit, daß es sich um ein gemeinschaftliches Testament der Eheleute B. handle, für das die vorgesehene Formerleichterung gelte. Nicht ersichtlich ist indessen, welche Formerleichterung das Beschwerdegericht dabei im Auge hat. Zutreffend geht es davon aus, daß sich die Frage der Formgültigkeit einer letztwilligen Verfügung nach dem zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Recht bestimmt (vgl. Entscheidung des erkennenden Senats vom 20. Mai 1952, V BLW 79/51, RdL 1953, 43 = LM Nr. 5 zu § 59 LVO) und daher hier insoweit die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. Juli 1938 anzuwenden sind. Das Beschwerdegericht hat zunächst geprüft, ob das gemeinschaftliche Testament der Eheleute B. in der Form des § 28 Abs. 2 TestG abgefaßt ist, nach dem es zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 21 TestG genügt, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung nur eigenhändig mitunterzeichnet. Das Oberlandesgericht hat die Wahrung dieser Form verneint, weil nicht beide Ehegatten die Erklärung am Schluß unterzeichnet haben. Darin ist ihm beizutreten. Es ist auch richtig, daß § 28 Abs. 2 TestG nicht die einzige mögliche Form der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments enthielt, ein solches vielmehr in allen vom Gesetz zur Verfügung gestellten ordentlichen und außerordentlichen Formen errichtet werden kann (BGB RGRK 10. Aufl. § 2265 Anm. 2). § 28 Abs. 2 TestG betraf lediglich die Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments in privatschriftlicher Form, d.h. durch eigenhändige Niederschrift und eigenhändige Unterzeichnung der Erklärung, die hier allein in Rede steht. Für diese Form der Testamentserrichtung schuf § 28 Abs. 2 TestG

eine Erleichterung, indem er die Niederschrift des ganzen Testaments durch einen Ehegatten und die Mitunterzeichnung durch den anderen Ehegatten genügen ließ. Da die Eheleute B. von der Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament in dieser Weise zu errichten, keinen Gebrauch gemacht haben, ist auch für die in § 28 Abs. 2 TestG vorgesehene Formerleichterung kein Raum. Das Beschwerdegericht will eine offenbar stets dann Platz greifen lassen, wenn Ehegatten erkennbar in gewolltem Zusammenwirken in einer einheitlichen Urkunde ihren letzten Willen festgelegt haben, auch wenn dies nicht in der in § 28 Abs. 2 TestG vorgesehenen Form geschehen ist, da der Mangel dieser Form dem Testament nicht den Charakter einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung nehmen könne. Diese Auffassung kann nicht gebilligt werden. Das Oberlandesgericht hat selbst dargelegt, daß die letztwilligen Verfügungen vom 25. Januar 1941 den Vorschriften des § 28 Abs. 2 TestG nicht entsprechen. Es hat sich aber nicht darüber ausgelassen, welche andere Form nach seiner Ansicht zu wahren ist, um die Formerleichterung des § 28 Abs. 2 TestG Platz greifen zu lassen. Offenbar will es genügen lassen, daß sich das Einverständnis der Eheleute mit der Gemeinschaftlichkeit der beiderseitigen letztwilligen Verfügungen aus "sonstigen Umständen" ergibt. Dabei übersieht das Beschwerdegericht, daß § 28 Abs. 2 TestG genau vorschreibt, wie das gemeinschaftliche Testament zu errichten ist, wenn es unter Abweichung von der strengeren Form des § 21 Abs. 1 TestG Gültigkeit haben soll. Diese Form ist hier aber gerade nicht gewahrt, so daß sich die Gültigkeit des gemeinschaftlichen Testaments aus der Formvorschrift des § 28 Abs. 2 TestG schlechterdings nicht herleiten läßt. Bei der für die Errichtung von Testamenten durchweg geltenden Formstrenge ist es nicht anständig, letztwillige Verfügungen von Eheleuten ohne

Rücksicht darauf, in welcher Form sie errichtet sind, allein deshalb als wirksam anzusprechen, weil sie erkennen lassen, daß die Eheleute gemeinschaftlich verfügen wollten, worauf der Standpunkt des Beschwerdegerichts hinausläuft. Röttemann (NJW 1957, 876, Anmerkung zu der Entscheidung des Beschwerdegerichts vom 17. September 1956 in dem vorausgegangenen Erbscheinsverfahren) ist darin beizutreten, daß ein gemeinschaftliches Testament damals nur entweder in der erleichterten Form des § 28 Abs. 2 TestG oder aber durch zwei nach § 21 TestG formgültig errichtete Einzeltestamente errichtet werden konnte. Die letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 25. Juli 1941 entspricht aber der Formvorschrift des § 21 Abs. 1 TestG nicht, da sie die Erklärung ihres letzten Willens nicht eigenhändig geschrieben hat. Eigenhändige Niederschrift des Testaments in seinem gesamten Wortlaut ist aber das Haupterfordernis des privatschriftlichen Testaments, an dem das Testamentsgesetz festgehalten hat, da die Aufgabe dieses Erfordernisses die beim eigenhändigen Testament schon ohnehin vorhandene Gefahr der Fälschung oder Verfälschung so erheblich vergrößern würde, daß der Schaden den Nutzen überwäge (vgl. BGB RGRK 10. Aufl. § 2247 Anm. 2). Voraussetzung für ein gültiges, nach § 21 TestG errichtetes gemeinschaftliches Testament ist danach, daß die letztwilligen Verfügungen beider Ehegatten gültig sind. Daran fehlt es hier hinsichtlich der Erklärung der Erblasserin vom 25. Juli 1941, da sie ihren letzten Willen nicht eigenhändig geschrieben hat. Wegen dieses Mangels ist ihre letztwillige Verfügung als Einzeltestament unwirksam. Da ein gemeinschaftliches, nach § 21 Abs. 1 TestG errichtetes Testament die Wirksamkeit beider letztwilligen Verfügungen voraussetzt, liegt auch ein gültiges gemeinschaftliches Testament der Eheleute B nicht vor. Infolgedessen ist beim Tode der Erblasserin die gesetzliche Erbfolge eingetreten.

Nach alledem hat das Amtsgericht auf Grund des § 5 Nr. 2 H8fe0 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 H8fe0 zutreffend festgestellt, daß der Antragsgegner mit dem Tode seiner Ehefrau nur Hofvorerbe des Hofes in B [REDACTED] geworden ist. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Entscheidung des Amtsgerichts wiederherzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock